

ZEUGHAUS KULTUR

Statuten des Vereins "Zeughaus Kultur"

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Zeughaus Kultur" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
Er hat Sitz in Brig-Glis.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung des Kulturschaffens.
Er ist verantwortlich für das kulturelle Programm, den Betrieb sowie die Koordination der Nutzung und Reservation der Räume im Zeughaus.
Er organisiert und ermöglicht die Durchführung kultureller Anlässe und vermietet die entsprechenden Räumlichkeiten. Die Lokalitäten werden in folgender Reihenfolge vermietet: Veranstalter von kulturellen Anlässen, Institutionen, Vereine, Firmen und Private.
Die Gemeinde hat für ihre kulturellen Anlässe Vorrang.
Die Räume werden gemäss Betriebsreglement zur Verfügung gestellt.
Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich aktiv oder finanziell für den Verein einsetzt.
Mitglied wird, wer jährlich einen Beitrag bezahlt.
Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Personen, die sich um die "Zeughaus Kultur" besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 4

Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich, muss aber schriftlich erfolgen.
Mit dem Ausscheiden gehen alle Rechte gegenüber dem Verein unter.
Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.

Art. 5

Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht mehr nachkommen oder dessen Interesse grob missachten oder gefährden, nach erfolgloser Mahnung ohne Angabe eines Grundes aus dem Verein ausschliessen.

III. Organisation

Art. 6

Die Organe des Vereines sind:

Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand
Die Rechnungsrevisoren

Art. 7

Die **Mitgliederversammlung** hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über die Vereinstätigkeit
- b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- c) Entgegennahme der Jahresberichte, Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes sowie Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- e) Revision der Statuten

Art. 8

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Abstimmungsverfahren ist offen, sofern die Versammlung nicht mehrheitlich geheime Durchführung beschliesst.

Zur Abänderung der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

Art. 9

Der **Vorstand** ist das oberste Organ des Vereins.

Er setzt sich aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern zusammen. Der Vertreter/die Vertreterin des Ressorts Kultur der Gemeinde Brig-Glis gehört dem Vorstand von Amtes wegen an. Um die Verbindung mit der Kulturkommission sicherzustellen, gehört ein Mitglied der Kulturkommission dem Vorstand an.

Der Vorstand tritt ordentlicherweise mindestens 4 mal pro Jahr zusammen.

Ausserordentliche Vorstandsversammlungen werden auf schriftliches Begehren von mindestens 3 der Vorstandsmitglieder einberufen.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine zweifache Wiederwahl ist möglich.

Art. 10

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Er bestimmt das Präsidium, das Vizepräsidium und einen/e Kassier/in.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen zu zweien kollektiv der Präsident/die Präsidentin mit einem Mitglied des Vorstandes.

Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichentscheid zu.

Die Aufgaben des Vorstandes umfassen:

- a) Leitung des Vereins
- b) Vertretung des Vereins nach aussen
- c) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- f) Erlass von Reglementen und Richtlinien
- g) Einsetzung von Kommissionen, Ernennung und Abberufung der Kommissionsmitglieder
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- i) Genehmigung des Budgets für das folgende Vereinsjahr

Art. 11

Zwei **Rechnungsrevisoren** werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Diese prüfen die Vereinsrechnung und erstatten hierüber der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

IV. Finanzen

Art. 12

Die ordentlichen Einnahmen des Vereins sind die jährlichen Mitgliederbeiträge; Beiträge der Öffentlichkeit; Sponsoring- und Gönnerbeiträge; Eintritte von kulturellen Veranstaltungen; Raummieten von Tagungen, kommerziellen Kursen, Firmen- und Privatanlässen.

Art. 13

Das Vereinsvermögen ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.
Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14

Die Auflösung des Vereins kann mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins ist dessen sämtliches Vermögen der Stadtgemeinde Brig-Glis zuzuführen.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung vom 28. März 2008 im Zeughaus in Brig-Glis

Der Tagungspräsident:

Die Protokollführerin: